



Sekundarstufe II

Abteilungsleitung III

Telefon: 02232/18120

Telefax: 02232/181219

E-Mail: sekretariat@gesamtschule.de

Homepage: www.gesamtschule-bruehl.de

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

27. Juni 2016

Liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn des neuen Schuljahres möchte ich Ihnen hiermit unsere verbindlichen **Verfahrensregeln für Unterrichts- und Klausurversäumnisse** bekannt geben. (Grundlage: Schulgesetz NRW)

Unterrichtsversäumnisse:

1. Verspätungen ohne triftigen Grund werden in den Kursheften protokolliert.
2. Wenn Sie wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen können, so ist die Schule unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses zu benachrichtigen. (SchG § 43 Abs. 2)
3. Arztbesuche, Führerscheinprüfungen und Vorstellungsgespräche sind keine nicht vorhersehbaren zwingenden Gründe. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen müssen Sie für derartige Termine vorher **Beurlaubungen** einholen. Beurlaubungen bis zu einem Tag können bei den Beratungslehrern oder dem Oberstufenkoordinator schriftlich beantragt werden. Ausnahme: Unterrichtstage unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur durch die Schulleiterin beurlaubt werden. Dies gilt auch für Beurlaubungen, die über einen Tag hinausgehen. **Beurlaubungen an Klausurtagen sind in der Regel nicht möglich.** Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der Oberstufenkoordinator.
4. Das zu Beginn des Schuljahres ausgeteilte **Fehlstundenformular** ist sorgfältig zu behandeln und immer mitzuführen. Entschuldigungen, Beurlaubungen oder Abmeldungen können nur mit diesem Formular erfolgen. Bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern müssen alle Fehlstunden von den Erziehungsberechtigten durch eine Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.
5. Sollten Sie aus bestimmten Gründen die Schule an einem Unterrichtstag **vorzeitig verlassen** wollen, müssen sie sich, unter Vorlage des Fehlstundenformulars, bei einem Beratungslehrer oder dem Oberstufenkoordinator **abmelden**.
6. Fehlzeiten müssen Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches bei allen Fachlehrern mit dem Fehlstundenformular schriftlich entschuldigen. Wird diese Entschuldigung nicht unaufgefordert und termingerecht (14 Tage) vorgelegt, so ist die Fehlzeit unentschuldig. Bei längeren Fehlzeiten ist spätestens nach zwei Wochen dem Oberstufenkoordinator eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
7. Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit Ihrer Entschuldigungen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. (SchG § 43, Abs. 2)
8. Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass Ihre Leistungen für diese Stunden wie eine ungenügende Leistung bewertet werden.

9. Fehlen Leistungsnachweise (z.B. Klausuren) wegen entschuldigter Fehlstunden, so haben Sie Gelegenheit, diese Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Siehe dazu: Regeln zu Klausurversäumnissen.
10. Bei häufigen unentschuldigten Fehlstunden werden Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule ergriffen.
11. Die Entlassung kann bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülern erfolgen, wenn innerhalb des Ablaufs von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden. Der Entlassung muss nicht die Androhung der Entlassung vorausgegangen sein. Ein schriftlicher Hinweis an den betroffenen Schüler reicht aus (SchG § 53, Abs. 4).
12. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlöschen die rechtlichen Vertretungsrechte der Eltern. Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr (SchulG §123, 2).
13. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit müssen Sie ein entsprechendes Attest sowohl dem Sportlehrer als auch dem Oberstufenkoordinator vorlegen. In diesen Fällen muss die Laufbahn geprüft werden.
 - a. Bei absehbarer Sportunfähigkeit für ein Halbjahr müssen Sie zu Beginn des Halbjahres ein Ersatzfach wählen.
 - b. Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so wird die Sportnote über eine Feststellungsprüfung zu den theoretischen Teilen des Unterrichts ermittelt. Sie haben in diesem Fall Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.
14. Unentschuldigte Fehlstunden erscheinen auf den Zeugnissen und Bescheinigungen der Schule.

Klausurversäumnisse:

1. Sollte am **Klausurtag eine Erkrankung** eintreten, die das Schreiben der Klausur unmöglich macht, ist der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin verpflichtet dies **morgens bis 9.00 Uhr telefonisch der Schule** über das Sekretariat **mitzuteilen**. Dabei muss auch die Mitteilung erfolgen, dass eine Klausur versäumt wird.
2. Für diesen Fall ist ein **ärztliches Attest** einzuholen, das der Schule **vorgelegt werden muss**, und zwar **spätestens 3 Kalendertage** nach der telefonischen Benachrichtigung (Bsp: Freitag: telefonische Krankmeldung → Montag: Abgabe Attest + Antrag). Dieses Attest ist zusammen mit einem schriftlichen Antrag (Formular s. Homepage) zur Teilnahme an der Nachschreibklausur beim Oberstufenkoordinator abzugeben. Kann die Abgabe des Attestes und des Antrages aus gesundheitlichen Gründen nicht fristgerecht erfolgen, so ist der Oberstufenkoordinator innerhalb der Frist darüber telefonisch zu informieren.
3. Schülerinnen und Schüler, die langfristig erkrankt sind, haben dafür zu sorgen, dass die Schule (Tutor/Tutorin und /oder Beratungslehrer/Beratungslehrerin) **Informationen über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit** erhält.
4. **Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich selbstständig täglich im Aushang für den jeweiligen Jahrgang über möglicherweise angesetzte Nachschreibtermine zu informieren.**
5. **Nachschreibklausuren können jederzeit angesetzt werden. Es ist also immer damit zu rechnen, am ersten Unterrichtstag nach erfolgter Genesung an der Nachschreibklausur teilnehmen zu müssen.**

Mit freundlichen Grüßen
R. Teschke

Ich habe die Regeln zur Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schüler: _____

Datum: _____

Unterschrift des Schülers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten